



Gemeinde Weißenberg

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Fl.-Nr. 1017 BayWA) (Vorkaufsrecht-Satzung)

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenberg am 24.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst danach die folgenden Grundstücke mit der Flurnummer 1017, Gemarkung Weißenberg.

§ 2 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Weißenberg im Geltungsbereich dieser Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht an dem Grundstück der Gemarkung Weißenberg mit der Fl. Nr. 1017 nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Der/die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallende Grundstück ist/sind dazu verpflichtet, der Gemeinde Weißenberg den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

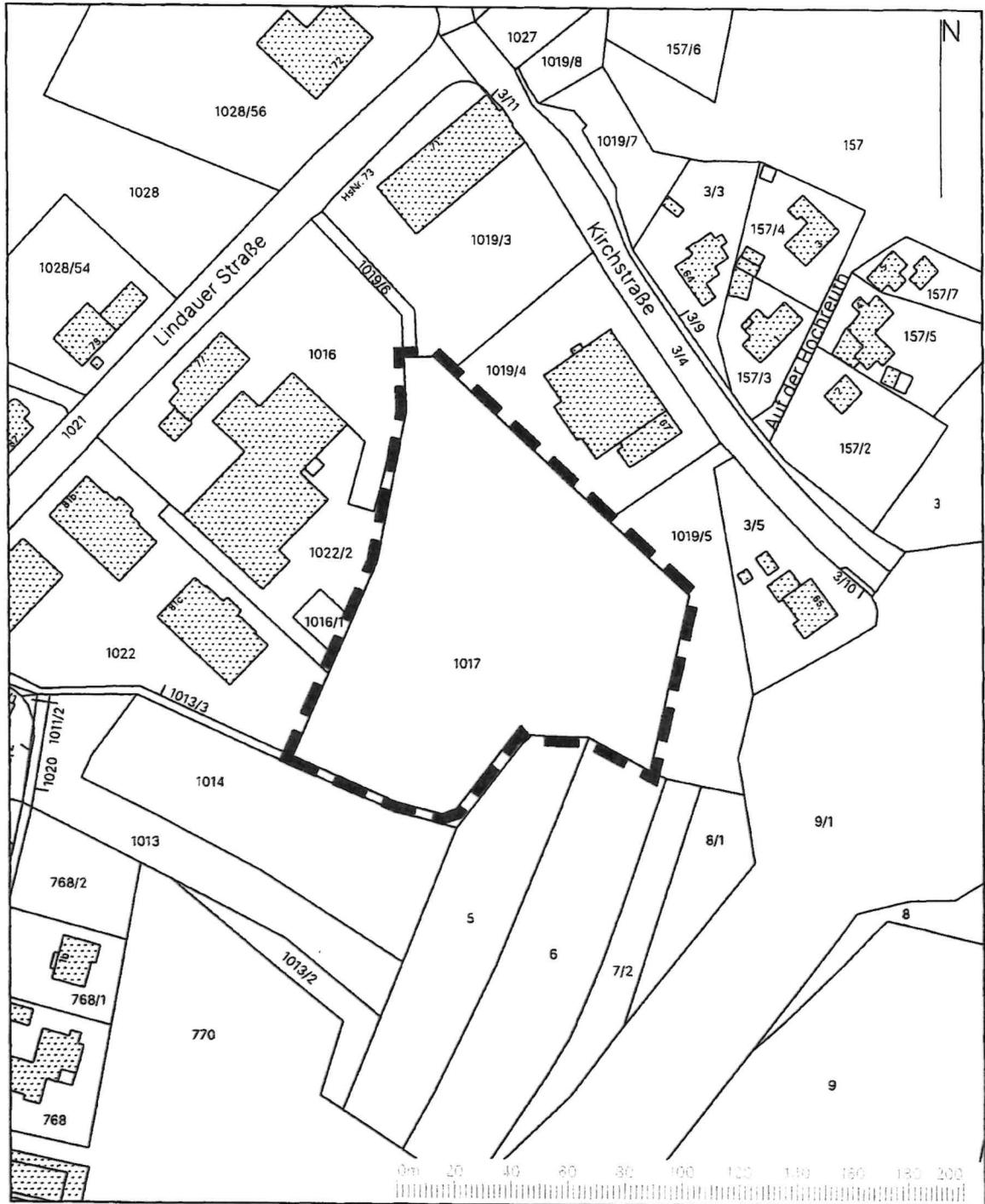
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 16 Abs. 2 BauGB).

Weißenberg, den 27.05.2025

Hans Kern
Erster Bürgermeister





Gemeinde Weißensberg
Satzung über die Begründung
eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)

Lageplan mit Geltungsbereich
M 1: 1.500
30.03.2025
Sieber Consult GmbH